Gemeinde Aarbergen

Vorlage an die Gemeindevertretung

Drucksache VL-60/2026	- öffentlich -	07.04.2026
Aktenzeichen	FB-3A U.M.	
Sachbearbeiter/in	Ulrich Metz	
Fachbereich	Fachbereich 3A - Verwaltungssteuerung - Allg. Verwaltung	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Aarbergen	23.04.2026	beschließend

Wahl der Ausschüsse oder Bildung im Benennungsverfahren
(§ 55 i. V. m. § 62 HGO)

Begründung:

Auf die Erläuterungen zu TOP 1.1 wird verwiesen.

Nach § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO muss die Gemeindevertretung einen Finanzausschuss bilden. Die Bildung weiterer Fachausschüsse sowie die Festlegung der Mitgliederzahlen ist der Gemeindevertretung freigestellt. Es liegt auch im Ermessen der Gemeindevertretung, ob sie die Ausschüsse in der Hauptsatzung oder in der Geschäftsordnung verankert oder ob sie es bei einem einfachen Beschluss hinsichtlich der Ausschussbildung bewenden lässt.

In Aarbergen wurde in § 2 der Hauptsatzung festgelegt, dass folgende Ausschüsse zu bilden sind:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Liegenschaften

Gemäß § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung haben die beiden Ausschüsse je sieben Mitglieder.

Die Gemeindevertretung kann die Ausschussmitglieder entweder wählen oder nach § 62 Abs. 2 HGO im Benennungsverfahren bestimmen. Die Wahl erfolgt im Verhältniswahlverfahren, weil mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs.1 S.1 HGO).

Die Besetzung im Benennungsverfahren ist zwischenzeitlich in Hessen der Regelfall und auch dringend zu empfehlen ist, da hier eine flexiblere Umbenennung und Vertretung möglich ist.

Wahlleiterin oder Wahlleiter ist die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO).

Die Wahl findet gem. § 55 Abs. 3 HGO schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung statt.

Wahl:

Da es sich bei der Besetzung der Ausschüsse um mehrere gleichartigen unbesoldete Stellen handelt, kommen auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder die Grundsätze der Verhältniswahl gemäß § 55 HGO zur Anwendung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung in einem Wahlgang. Für das Wahlverfahren finden die

Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend Anwendung, d. h. die Vergabe der Sitze erfolgt nach dem System Hare-Niemeyer.

Scheidet ein Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus, so findet keine Nachwahl statt, sondern der nächste noch nicht berufene Bewerber desselben Wahlvorschlags rückt grundsätzlich an seine/ihre Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, d. h. fehlt eine Einsatzperson auf dem Wahlvorschlag, so bleibt der Ausschusssitz unbesetzt. Bei der Auszählung nach dem System Hare-Niemeyer entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu ziehende Los, welchem Wahlvorschlag der letzte zu vergebende Sitz zugeteilt wird.

Einheitsliste:
Die Gemeindevertreter können sich bei der Wahl der Ausschussmitglieder auch auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen (Einheitsliste). In einem solchen Fall ist der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme des Wahlvorschlags notwendig, Stimmenthaltungen sind unerheblich (§ 55 Abs. 2 HGO).

Benennung:
Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann die Gemeindevertretung allerdings auch beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen (sogenanntes "Benennungsverfahren" gemäß § 62 Abs. 2 HGO). Die vorsitzende Person der Gemeindevertretung ermittelt in ihrer Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer. Entfällt auf eine Fraktion kein Sitz, ist sie nach § 62 Abs. 4 Satz 2 HGO berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder schriftlich mitzuteilen. Bei der Benennung der Ausschussmitglieder können auch fraktionsfremde Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter Berücksichtigung finden. Wurden die Ausschüsse im Benennungsverfahren gebildet, können sich die einzelnen Mitglieder auch durch jeweils andere Gemeindevertreter vertreten lassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10.12.2003 entschieden, dass Ausschüsse die Zusammensetzung der Gemeindevertretung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln müssen. Bei der Besetzung der Ausschüsse seien deshalb - zur Erlangung eines zusätzlichen Sitzes gebildete - gemeinsame Vorschläge mehrerer Fraktionen unzulässig. Die Ausschüsse dürften nicht unabhängig von dem Stärkeverhältnis der Fraktionen besetzt werden, über die die Gemeindebürger bei der Wahl der Gemeindevertretung mitentschieden hätten. Vielmehr müssten die Ausschüsse grundsätzlich als verkleinertes Abbild des Plenums dessen Zusammensetzung und das darin wirksame politische Meinungs- und Kräftespektrum widerspiegeln. Im Laufe der Wahlzeit kann die Gemeindevertretung durch Mehrheitsbeschluss mit entspre¬chender Änderung der Hauptsatzung, mit Ausnahme des Finanzausschusses, jederzeit Aus¬schüsse auflösen und neu bilden (§ 62 Abs. 1 Satz 5 HGO).

Die Besetzung eines Ausschusses im Benennungsverfahren, wonach sich dieser nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll, hat die Gemeindevertretung zunächst zu beschließen. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung ermittelt in seiner Funktion als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter danach die Sitzverteilung entsprechend § 22 Abs. 3 u. 4 KWG nach dem Verfahren Hare-Niemeyer.

Berechnung der Sitze nach bestehender Sitzverteilung:
Sitze/Fraktion x Anzahl Ausschussmitglieder
Mitglieder der Gemeindevertretung insg.

Ausschüsse	2026 Benennung						
	Sitze Gemeindevertretung	Ausschussmitglieder	Mitglieder Gemeindevertretung insg.	Ergebnis	Sitze Zw-Summe 1	Sitze Zw-Summe 2	Sitze insgesamt
CDU	12	7	31	2,71	2	1	3
SPD	5	7	31	1,13	1	0	1
Grüne	5	7	31	1,13	1	0	1
Bürgerliste	9	7	31	2,03	2	0	2
					6	1	7

Die Fraktionen haben die Namen ihrer Ausschussmitglieder der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung schriftlich mitzuteilen, da diese oder dieser zur konstituierenden Sitzung der Ausschüsse einlädt (§ 62 Abs. 3 HGO).

Sachliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Rechtliche Bewertung des Fachbereiches erfolgt:	☒	gez. Ulrich Metz Datum: 07.04.2026	
Vorlage gesehen und zur Beschlussfassung eingebracht:	☒	gez. Marion Janßen Bürgermeisterin Datum: 13.04.2026	